

Eidgenössische Volksabstimmung

- Volksinitiative vom 26. Oktober 2023 «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)»
- Volksinitiative vom 8. Februar 2024 «Für eine soziale Klimapolitik - steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»

Kantonale Volksabstimmung

- Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» und Gegenentwurf

Sonntag, 30. November 2025

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt:

Sonntag, 30. November 2025 von 10.30 bis 11.00 Uhr

Die Abstimmungsvorlagen sowie der Stimmrechtsausweis werden den Stimmberechtigten per Post zugesandt.

Stimmberechtigung eidgenössisch

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 25. November 2025 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Stimmberechtigung kantonal

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 25. November 2025 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

Stimmregister

Das Stimmregister wird am Dienstag, 25. November 2025, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Briefliche Stimmabgabe

Es besteht für jede Person die Möglichkeit, das Stimmrecht ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen brieflich auszuüben.

Der Stimmzettel ist ins amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu legen, welches zuzukleben ist. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Dieses wiederum ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterzeichnen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindekanzlei überbracht oder per Post frankiert zurückgesandt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

Im Übrigen richtet sich die briefliche Stimmabgabe nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.

6133 Hergiswil b. W., 3. Oktober 2025

GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.